

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Badische Gewerbezeitung. 1867-1909 1891

34 (22.8.1891)

Badische Gewerbezeitung.

Organ der Großherzogl. Landes-Gewerbehalle und der
Badischen Gewerbevereine.

Redigirt von Hofrath Prof. Dr. H. Meidinger.

Wöchentlich einmal. Jahrespreis 3 Mark. Anzeigen 25 Pfg. die halbe Petitzeile.

24. Band. Nr. 34. Karlsruhe. 22. August 1891.

Inhalt: S. 429 bis 436. Bedingungen für die Bewerbung um Arbeiten und Lieferungen. — Die Patentanwälte und ihre Aufgabe. — Prüfung gewerblicher Rohstoffe auf ihre Reinheit. — Cement als Dichtungsmaterial. — Unsere Musterzeichnung. — Anzeigen.

Bedingungen für die Bewerbung um Arbeiten und Lieferungen.

(Anlage zur Verordnung vom 7. Juni 1890, das öffentliche Verdingungswesen betr.)

§ 1. Persönliche Tüchtigkeit und Leistungsfähigkeit der Bewerber.

Bei der Vergebung von Arbeiten oder Lieferungen hat Niemand Aussicht, als Unternehmer angenommen zu werden, der nicht für die tüchtige, pünktliche und vollständige Ausführung derselben — auch in technischer Hinsicht — die erforderliche Sicherheit bietet.

§ 2. Einsicht und Bezug der Verdingungsanschlätze zc.

Verdingungsanschlätze, Zeichnungen, Bedingungen zc. sind an den in der Ausschreibung bezeichneten Stellen einzusehen und werden auf Ersuchen — geeignetenfalls gegen Erstattung der Selbstkosten — verabfolgt.

§ 3. Form und Inhalt der Angebote.

Die Angebote sind unter Benutzung der etwa vorgeschriebenen Muster, von den Bewerbern unterschrieben, mit der in der Ausschreibung geforderten Ueberschrift versehen, versiegelt und frankirt bis zu dem angegebenen Termine einzureichen. Falls die besonderen Bedingungen ein Muster für das Angebot vorschreiben, ist dies von der ausschreibenden Behörde zu beziehen.

Die Angebote müssen enthalten:

- a. die ausdrückliche Erklärung, daß der Bewerber sich den Bedingungen, welche der Ausschreibung zu Grunde gelegt sind, unterwirft;
- b. die Angabe der geforderten Preise nach Reichswährung, und zwar sowohl die Angabe der Preise für die Einheiten als auch der Gesamtforderung; stimmt die Gesamtforderung mit den Einheitspreisen nicht überein, so sollen die letzteren maßgebend sein;

- c. die genaue Bezeichnung der Adresse des Bewerbers;
- d. seitens gemeinschaftlich bietender Personen die Erklärung, daß sie sich für das Angebot sammtverbindlich machen und die Bezeichnung eines zur Geschäftsführung und zur Empfangnahme der Zahlungen Bevollmächtigten; letzteres Erforderniß gilt auch für die Gebote von Gesellschaften;
- e. nähere Angaben über die Bezeichnung der etwa mit eingereichten Proben. Die Proben selbst müssen ebenfalls vor dem Bietungstermine eingesandt und derartig bezeichnet sein, daß sich ohne weiteres erkennen läßt, zu welchem Angebot sie gehören;
- f. die etwa vorgeschriebenen Angaben über die Bezugsquellen von Fabrikaten.

Angebote, welche diesen Vorschriften nicht entsprechen, insbesondere solche, welche bis zu der festgesetzten Zeit bei der Behörde nicht eingegangen sind, welche bezüglich des Gegenstandes von der Ausschreibung selbst abweichen oder das Gebot an Sonderbedingungen knüpfen, haben keine Aussicht auf Berücksichtigung.

Es sollen indessen solche Angebote nicht ausgeschlossen sein, in welchen der Bewerber erklärt, sich nur während einer kürzeren als der in der Ausschreibung angegebenen Zuschlagsfrist an sein Angebot gebunden halten zu wollen.

§ 4. Wirkung des Angebots.

Die Bewerber bleiben von dem Eintreffen des Angebots bei der ausschreibenden Behörde bis zum Ablauf der festgesetzten Zuschlagsfrist beziehungsweise der von ihnen bezeichneten kürzeren Frist (§ 3 letzter Absatz) an ihre Angebote gebunden.

Die Bewerber unterwerfen sich mit Abgabe des Angebots in Bezug auf alle für sie daraus entstehenden Verbindlichkeiten der Gerichtsbarkeit des Ortes, an welchem die ausschreibende Behörde ihren Sitz hat und woselbst auch sie auf Erfordern Wohnsitz nehmen müssen.

§ 5. Zulassung zur Eröffnungsverhandlung.

Den Bewerbern und deren Bevollmächtigten steht der Zutritt zu der Eröffnungsverhandlung frei. Eine Veröffentlichung der abgegebenen Gebote ist nicht gestattet.

§ 6. Ertheilung des Zuschlags.

Die Behörde ist nicht verpflichtet, dem Mindestfordernden den Zuschlag zu ertheilen. Dieser wird vielmehr nur auf ein in jeder Beziehung annehmbares, die tüchtige und rechtzeitige Ausführung der betreffenden Arbeit oder Lieferung gewährleistendes Gebot ertheilt.

Der Zuschlag wird von dem ausschreibenden Beamten oder von der ausschreibenden Behörde oder von einer dieser übergeordneten Behörde entweder in der Eröffnungsverhandlung zu dem von dem gewählten Unternehmer mit zu vollziehenden Protokoll oder durch besondere schriftliche Mittheilung erteilt.

Letzternfalls ist derselbe mit bindender Kraft erfolgt, wenn die Benachrichtigung hiervon innerhalb der Zuschlagsfrist als Depesche oder Brief dem Telegraphen- oder Postamt zur Beförderung an die in dem Angebot bezeichnete Adresse übergeben worden ist.

Trifft die Benachrichtigung trotz rechtzeitiger Absendung erst nach demjenigen Zeitpunkt bei dem Empfänger ein, für welchen dieser bei ordnungsmäßiger Beförderung den Eingang eines rechtzeitig abgesetzten Briefes erwarten darf, so ist der Empfänger an sein Angebot nicht mehr gebunden, falls er ohne Verzug nach dem verspäteten Eintreffen der Zuschlagserklärung von seinem Rücktritt Nachricht gegeben hat.

Nachricht an diejenigen Bewerber, welche den Zuschlag nicht erhalten, wird nur dann erteilt, wenn dieselben bei Einreichung des Angebots unter Beifügung des erforderlichen Frankaturbetrages einen desfalligen Wunsch zu erkennen gegeben haben. Proben werden nur dann zurückgegeben, wenn dies in dem Angebotschreiben ausdrücklich verlangt wird, und erfolgt alsdann die Rücksendung auf Kosten des betreffenden Bewerbers. Eine Rückgabe findet im Falle der Annahme des Angebots nicht statt; ebenso kann im Falle der Ablehnung desselben die Rückgabe insoweit nicht verlangt werden, als die Proben bei den Prüfungen verbraucht sind.

Eingereichte Entwürfe werden auf Verlangen zurückgegeben.

Den Empfang des Zuschlagschreibens hat der Unternehmer umgehend schriftlich zu bestätigen.

§ 7. Vertragsabschluss.

Der Bewerber, welcher den Zuschlag erhält, ist verpflichtet, auf Erfordern über den durch die Ertheilung des Zuschlages zu Stande gekommenen Vertrag eine schriftliche Urkunde zu vollziehen.

Sofern die Unterschrift des Bewerbers der Behörde nicht bekannt ist, bleibt vorbehalten, eine Beglaubigung derselben zu verlangen.

Die der Ausschreibung zu Grunde liegenden Verbindungsanschlüsse, Zeichnungen u., welche bereits durch das Angebot anerkannt sind, hat der Bewerber bei Abschluß des Vertrages mit zu unterzeichnen.

§ 8. Kautionstellung.

Innerhalb 14 Tagen nach der Ertheilung des Zuschlages hat der Unternehmer die vorgeschriebene Kaution zu bestellen, widrigenfalls die Behörde befugt ist, von dem Vertrage zurückzutreten und Schadenersatz zu beanspruchen.

Die Patentanwälte und ihre Aufgabe.

In Bezug auf die Aufgabe der Patentanwälte macht die von J. Wirth in Frankfurt herausgegebene Zeitschrift „Der Patent-Anwalt“ folgende ganz zutreffende Bemerkungen.

Einem Erfinder wurde ein bereits auf denselben Gegenstand ertheiltes Patent entgegengehalten und die Patentirung abgelehnt. Derselbe behauptete nun, nachzusehen, ob die Sache neu, sei Sache des Patentanwalts, und da dieses nicht geschehen, habe er diesem auch nichts zu zahlen. Es handelt sich offenbar um einen Berliner Patentanwalt und ein deutsches Patent, da die Weigerung darauf begründet war, daß die am Orte zugänglichen Patentschriften nachgesehen werden müßten. Letzteres geschieht in der Regel auch, allein endgiltig muß doch immer der Erfinder diese Prüfung selbst vornehmen; der Patentanwalt kann unmöglich in allen Fächern der Technik sachkundig sein, und auch das reicht meistens nicht aus, wie die vielen falschen Prüfungen des Patentamts zeigen. Nur ein Specialist kann einigermaßen genau beurtheilen, ob vorangegangene Erfindungen der vorliegenden gleich oder ähnlich sind. Eine genaue Untersuchung hierüber würde auch mehr Kosten verursachen, als die Patentanwälte gewöhnlich für die Vermittlung eines Patentes beziehen.

Nun sind es nicht die deutschen Patente allein, welche dem Erfinder entgegengehalten werden, sondern auch alle andern. Wenn man also genau wissen will, ob eine Erfindung nicht schon vorhanden ist, so muß man auch alle amerikanischen, englischen und französischen Patente nachsehen, man muß Nachforschungen anstellen lassen, welche für gewöhnlich mindestens das Dreifache der berechneten Gebühren ausmachen würden. Aber auch diese Untersuchung würde noch nicht genügen, denn es kommt nun noch die ganze technische Litteratur hinzu, welche auf der Bücherei des Patentamts nachgesehen werden muß, was eine sehr beträchtliche Zeit in Anspruch nimmt. Da nun die Prüfung nur 20 M. kostet, so ist die Patenteingabe im Deutschen Reich immer das billigste Mittel, um sich über die Neuheit einer Erfindung zu unterrichten.

Der Sache selbst nach ist der Patentanwalt ebenso wenig wie ein Rechtsanwalt verpflichtet, gewisse Arbeiten, die man von ihm erwartet, umsonst zu verrichten. Wird letzterer gefragt, ob der zu beginnende Rechtsstreit ein begründeter sei oder nicht, so muß auch er erst die Akten studiren und die betreffenden Gesetze nachsehen. Die Klienten werden ja in der Regel fragen, ob der Anwalt glaube, daß man durchdringe, allein eine Verpflichtung zu einer derartigen Untersuchung liegt für ihn nicht vor. Ebenso wenig ist der Patentanwalt verpflichtet, nachzusehen, ob die Erfindung neu sei oder nicht. Wenn der Erfinder als Specialist das nicht weiß,

dann kann man auch dem Patentanwalt nicht zumuthen, es zu wissen. Der Erfinder muß also, wenn er darüber Klarheit haben will, die Nachforschungen ausdrücklich verlangen und natürlich auch honoriren.

Gespart wird aber, wie gesagt, nichts, sondern es ist diese Untersuchung meist kostspieliger als ein Patentgesuch. Auch darf sich Niemand einbilden, daß eine solche Untersuchung irgend welche Sicherheit böte. Wäre es der Fall, so würden nicht jeden Tag Prüfungsentscheide des Patentamts umgestoßen.

Anmerk. der Red. der Bad. Gewerbeztg. Wir haben dem Vorstehenden nur noch beizufügen, daß die Prüfungsgebühr des Patentamts von 20 M. (vom 1. Oktober 1. J. ab 30 M.) doch nur dann allein in Betracht kommt, wenn der Patentnachsuchende sich direkt mit seiner Eingabe an das Patentamt wendet. Bedient er sich hierzu der Vermittlung des Anwalts, so kommt noch hinzu die volle demselben zu zahlende Gebühr, welche in der Regel 50 M. beträgt.

Prüfung gewerblicher Rohstoffe auf ihre Reinheit.

* Die Neigung vieler Geschäftsleute, zu möglichst niedrigen Preisen ihre Einkäufe zu machen, auch wohl deren Unerfahrenheit und nicht stets ausreichende Waarenkenntniß, erleichtern das Gelingen des Bestrebens mancher Verkäufer, geringe Waaren mit einem unverhältnißmäßig hohen Nutzen an den Mann zu bringen. Den Schaden davon hat zunächst der Konsument; doch schadet sich nicht weniger der Gewerbetreibende, der jenem für gutes Geld ein aus geringem Rohstoffe hergestelltes Erzeugniß liefert.

Um die durch solch unrichtiges Geschäftsverfahren für den Käufer sich ergebenden Schäden abzuwenden, sowie um demjenigen Verkäufer, welcher bestrebt ist, möglichst vollkommene Waare zu angemessenen Preisen zu liefern, das Vertrauen der Käufer zu erwerben, besteht für den Bezug wichtiger landwirthschaftlicher Waaren, wie namentlich der Sämereien und künstlichen Düngemittel, hieselbst schon längst die Einrichtung, daß die Verkäufer dieselben bezüglich ihrer dem Käufer zugesicherten Beschaffenheit der staatlichen Kontrolirung unterwerfen. In ihren Betrieben umsichtig verfahrenende Landwirthe machen derartige Einkäufe nur bei solchen Händlern, welche sich der Kontrolle solcher Anstalten unterstellen, und ist in Folge dessen die betreffende Anstalt auf das lebhafteste in Anspruch genommen.

Vergleicht man dagegen, wie es in dieser Beziehung auf gewerblichem Gebiete steht, so könnte, da alle Hinweise auf die Nachahmung des landwirthschaftlichen Vorgangs fruchtlos geblieben sind, leicht die Vermuthung Platz greifen, daß hier ein Anlaß zu derartiger Vorsicht gegen Täuschung gar nicht vorliege oder die Gewerbetreibenden sich gegen letztere selbst zu schützen wüßten. Allein dem ist nicht so; beide Vermuthungen treffen nicht zu.

Bezüglich des ersten Punktes enthalten, wenn dies nicht schon bekannt

geworden wäre, die kleingewerblichen Erhebungen manchen schätzenswerthen Aufschluß, auf welchen Gebieten Fälschungen von Rohstoffen vorkommen; und bezüglich des zweiten Punktes kann wohl auch ein Zweifel daran nicht bestehen, daß die gewerbliche Ausbildung in der Regel nicht hinreicht, um sich der Unverfälschtheit der im Gewerbe gebrauchten Rohstoffe durch eigene Untersuchung zu versichern. Tüchtige und strebsame Meister, welche an den von der Regierung zu ihrer Weiterausbildung und Belehrung veranstalteten Meisterkursen Theil genommen, haben dieses auch offen bekannt.

Umso mehr erscheint es als geboten, daß auch auf dem gewerblichen Gebiete im Interesse der Meister und der Verkäufer sowie auch im Interesse der Kundschaft, welche schließlich sehr wesentlich an den schädlichen Folgen der zur Verwendung kommenden schlechten Waaren betheilig ist, eine Aenderung eintrete.

Ein erfreulicher Anfang damit ist dadurch gemacht worden, daß Kling jr. hier, Viktoriastraße 8, welcher für Lüncher und Anstreicher mit Rohstoffen Handel treibt, bei der großh. chemisch-technischen Prüfungsanstalt hieselbst zwei von ihm für die Lüncherei wichtige Rohstoffe, Leinöl und Bleiweiß, hat untersuchen lassen. — Die Proben holländischen Leinöls, sowohl die unmittelbar, als die durch Zwischenhandel bezogenen, haben sich dabei als reines, unverfälschtes und normal beschaffenes Leinöl erwiesen. Ebenso zeigten zwei Proben von Bleiweiß, in Pulver und in Stücken, sich als vollkommen chemisch rein; es liegt also auch in diesen Proben ein unverfälschtes Material vor. Bei den öfter aus Handwerkerkreisen an uns gerichteten Anfragen nach Bezugsquellen guter, unverfälschter Rohstoffe soll das empfehlenswerthe Vorgehen genannten Geschäfts an dieser Stelle eine gebührende Beachtung finden, zumal wir überzeugt sind, manchem gewissenhaften Kleinmeister damit zu dienen. Mtt.

Cement als Dichtungsmaterial.

Es ist bekannt, wie schwer es hält, eine vollkommen haltbare Dichtung an Kesseln, Leitungen u. s. f., die unter hohem Druck stehen, zu bewirken, da die hierzu verwendeten Dichtungsmaterialien sehr bald der Zerstörung anheimfallen, indem sie schwinden, Risse bekommen und dann häufig herausgeblasen werden. Der „Magdeburger Verein für Dampfkesselbetrieb“ empfiehlt nun auf Grund seiner Erfahrungen und besonderer angestellter Versuche Cement als das beste Dichtungsmaterial, und hat er seinen Ansichten hierüber in einer Schrift Verbreitung verschafft, deren Inhalt wir im Folgenden wiedergeben.

Am unnatürlichsten erscheint immer die Verwendung des Gummis zu Verdichtungszwecken, denn dieses Material hat eine Reihe der werthvollsten

Eigenschaften, welche es zu den vielseitigsten Verwendungsarten befähigen und es für viele andere Zwecke unentbehrlich machen, so daß die Vergebung desselben zu Verschraubungsdichtungen als ein volkwirtschaftlicher Nachtheil betrachtet werden muß.

Es ist deshalb mit Freuden zu begrüßen, daß man in neuerer Zeit den Cement als ein ausgezeichnetes Dichtungsmaterial erkannt hat. Nach den Erfahrungen, die der Magdeburger Verein in dieser Beziehung gemacht hat, und nach den Beobachtungen, die bis jetzt in dessen Versuchsanstalt damit angestellt worden sind, ist der Cement zu dem fraglichen Zweck außerordentlich gut geeignet. Derselbe wird zweifellos in ganz kurzer Zeit alle anderen Dichtungsmaterialien verdrängen.

Der Cement eignet sich zum Abdichten der Mannlochdeckel bei Dampfkesseln und Dampffässern im Dampfraume sowohl, wie im Wasserraume, zum Abdichten von Rohrflanschen aller Art mit heißem und kaltem Inhalte, zu Dampfmaschinen-Cylindern, Schieberkastenbedeckeln, zum Eindichten von Wasserstandsgläsern u. s. w. Das Verfahren bei Anwendung desselben ist äußerst einfach. Man reinigt die zu dichtenden Flächen gut, so daß die metallische Oberfläche möglichst frei ist. Dann mischt man gewöhnliches Cementmehl mit Wasser zu einem Mörtel, der nicht mehr fließt und so dick ist, daß er an einer senkrechten Wand hängen bleibt. Diesen Mörtel trägt man auf die zu dichtende Fläche auf und zieht die Verbindungsschrauben fest an, bis beide Dichtungsflächen hart an einander liegen und aller überflüssige Cement herausgequollen ist. Dadurch füllt der Cement die Dichtungsfrage vollkommen aus, auch wenn die Flächen uneben und unregelmäßig sind. Bevor aber die Dichtung unter Druck gesetzt wird, muß der Cement genügend hart sein, wozu etwa 8 bis 12 Stunden Zeit erforderlich ist. Die Dicke der Cementschicht ist in Folge dieses Verfahrens äußerst gering und es entsteht der denkbar kleinste Druck zum Herauspressen dieser Dichtung, worin ein sehr wichtiger Umstand für die Dauerhaftigkeit derselben enthalten ist.

Am leichtesten ist dieses Verfahren anwendbar, wenn der zu dichtende Gegenstand beweglich ist, wie z. B. Mannlochdeckel, Cylinderdeckel, Schieberkastenbedeckel u. s. w. Etwas mehr Mühe verursacht das Verfahren bei festliegenden Gegenständen, wie Rohrleitungen u. s. w. Einem praktischen Maschinenisten wird es aber nicht schwer werden, sich auch hier zu helfen. Man braucht z. B. nur zwischen die beiden Rohrflanschen um die Oeffnung des Rohres herum eine Schnur zu klemmen, dann um die beiden Flanschen außen herum ein Band zu legen, den Zwischenraum mit Cement auszugießen und die Flanschen zusammenzuziehen, dann wird die Dichtung immer gelingen.

Noch ist nicht bekannt, ob das Verfahren in allen Fällen anwendbar sein wird, z. B. bei den Rohrsystemen ausziehbarer Röhrenkessel. Aber die Wichtigkeit, welche gerade in diesem Falle der Ersparung der Gummidichtung zukommt, läßt es als wünschenswerth erscheinen, auch dieser Frage bald näher zu treten und diesbezügliche Versuche anzustellen; weitere Mittheilungen auch über die hierbei zu machenden Wahrnehmungen sind in Aussicht gestellt.

Unsere Musterzeichnung.

Die dieser Nummer beiliegende Tafel 34 gibt die Abbildungen antiker Gefäße, aufgenommen von Professor F. S. Meyer in Karlsruhe. 1. Aegyptisch, blaues Glas, irisirt; archäologisches Museum, Florenz. 2. Irisirtes Glas; Conservatorenpalast, Rom. 3. Rother Thon; 4. gelber Thon, roth und braun bemalt; archäologisches Museum, Florenz. 5. Aegyptischer Bronze-eimer; Museo Gregoriano Arusco, Vatican, Rom. 6. Bemalter Thon; 7. grauer Thon, roth bemalt; 8. Lampe aus gelbem Thon; 9. Amphora aus rothem Thon; archäologisches Museum, Florenz.

Anzeigen.

Großh. Bad. Staatseisenbahnen.

197] Vergebung von Bauarbeiten.

Die Arbeiten für Verlegung des Dösbaches, welche durch den Umbau des Bahnhofes in Baden bedingt ist, sollen im Submissionsweg ungetrennt vergeben werden.

Die hauptsächlichsten Arbeiten sind:

1. Erdarbeiten	mit ca. 14750 cbm
2. Pflasterungen	5190 qm
3. Mauerwerk	5050 cbm
4. Bekleidung des Mauerwerks mit Schichtensteinen	2080 qm
5. Liefern und Verlegen von Quadern	116 cbm

Weitere Arbeiten bestehen noch in Herstellung von Straßensfahrbahnen, sowie Betonirung und Asphaltirung von Fußwegen.

Die Pläne, das Bedingungsheft und das zum Angebot zu benütigende Formular des Verdingungsanschlages liegen auf dem Bauureau in Baden, Lange Straße Nr. 90, zur Einsicht auf.

Eine Zusendung derselben nach auswärts und Abgabe von Zeichnungen findet nicht statt.

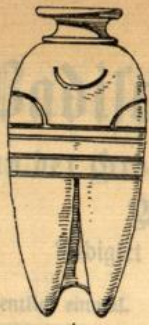
Die Angebote, worin die Einzelpreise und ausgerechnete Verdingungsanschlüge einzusehen sind, müssen versiegelt und portofrei mit der Aufschrift: „Angebot für Dösbachverlegung“ versehen, spätestens bis **Samstag, den 5. September d. J., Vormittags 10 Uhr**, an den Großh. Bahnbau-Inspektor I. in Offenburg eingereicht sein. 2/1

Zuschlagfrist 4 Wochen.

Offenburg, den 19. August 1891.

Großh. Bahnbau-Inspektor I.

Druck und Kommissionsverlag der G. Braun'schen Hofbuchhandlung in Karlsruhe.



1.



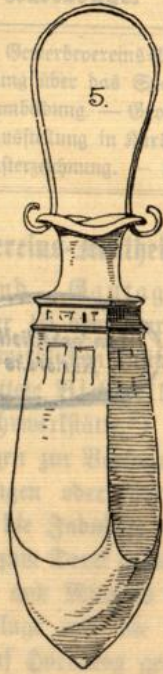
2.



3.



4.



5.



6.



7.



8.



9.

Antike Gefäße.

Aufgenommen von Professor F. S. Meyer in Karlsruhe.

Beilage zur Badischen Gewerbezeitung Nr. 34.